S a t z u n g
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Gommern
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40, 46) und der §§ 35, 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 453 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung vom **02.12.2009** folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern und in den Ortsteilen Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume
- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt-, Orts- oder Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern. Hier werden Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern unter Schutz gestellt.

(2) Besonders geschützt sind:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden,
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, von mindestens 30 cm aufweisen,
- c) alle Bäume, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 7 der Baumschutzsatzung gepflanzt wurden.

Im Naherholungsgebiet Dannigkow trifft Punkt a) des Absatzes (2) nicht zu. Hier werden Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, besonders geschützt.

(3) Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:
   a) für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung ausgewiesen sind oder werden,
   b) für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) des Landes Sachsen-Anhalt,
   c) für Obstbäume,
   d) für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der Schutz von Streuobstwiesen regelt sich nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
(2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen:
   a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
   b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
   c) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von schädlichen Stoffen, insbesondere von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und
   d) das Anbringen von Plakaten.

   Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
   a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
   b) die Beseitigung von Krankheitsherden,
   c) ein Kronenentlastungsschnitt,
   d) Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils und
   e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Gommern unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4
Schutz und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Stadt Gommern hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Duldung verpflichtet.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Stadt Gommern kann auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist; dazu zählen
   a) eine für die Größe des Baumes nicht standortgerechte Pflanzung und
   b) das Vorbeugen oder offensichtliche Auftreten von Schädigungen durch den geschützten Baum an Bauwerken und an bauwerklichen Anlagen,
2. eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
c) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglichen Aufwand nicht möglich ist,
d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadt Gommern schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Den Nachweis für die Voraussetzungen einer Ausnahme kann die Stadt Gommern vom Antragsteller verlangen.

(4) Auf der Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Stadtverwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 7, sowie mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

(5) Zum Schutz der Vogelwelt wird eine Ausnahme in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres grundsätzlich nicht erteilt.

(6) Die Bearbeitung des Ausnahmeantrages ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungskostensatzung.

§ 6
Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beim Landkreis Jerichower Land beantragt, bei dem geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist neben dem Bauantrag ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme entsprechend § 5 Absatz 3 bei der Stadt Gommern einzureichen.

(2) Der Absatz 1gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 beauflagt werden. Diese Ersatzpflanzung soll unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs.1 gestützt wird. Grundsätzlich sind als Ersatz einheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, auf dem Grundstück zu pflanzen, auf dem die Beseitigung erfolgte. Pflanzungen von Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

(2) Der Antragsteller hat eine 2jährige Anwuchspflege zu gewährleisten. In dieser Zeit abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt Gommern schriftlich anzuzeigen und mit entsprechenden Fotos zu belegen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzanpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Höhe der Ausgleichszahlung hat einen Mindestwert in Höhe von 200,00 € pro Baum zu betragen. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Baumpflege im Geltungsbereich dieser Satzung, jedoch vorrangig im Bereich der Ortschaft, in der die Fällung vorgenommen wurde, zu verwenden.

(4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung entsprechend § 7 Absatz 1 und 2 nicht nach, so ist bis zu 4 Jahren nach der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder der Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen eine Ausgleichszahlung anzuordnen.

§ 8
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 geschützte Bäume geschädigt oder deren Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt, zerstört, geschädigt oder den Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Stadt Gommern vom 09.12.1998 mit der Änderung vom 07.11.2001, der Ortschaft Dannigkow vom 30.03.2000 mit der Änderung vom 13.09.2001, der Ortschaft Prödel vom 26.06.2007 und der Ortschaft Lübs vom 27.06.2007 außer Kraft.

Gommern, den 02.12.2009

gez. R a u l s
Bürgermeister

Siegel

1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 29 und 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der § 15 (1) Nr. 3. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 06.06.2012 die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gommern (Baumschutzsatzung) beschlossen.

I.
Sachliche Änderung

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 2 um den Buchstaben „d“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

d) alle Bäume und Großsträucher, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 3 um den Buchstaben „e“ mit folgendem Wortlaut ergänzt:

e) für Bäume, die auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, wie Gärtnereien, Hausgärten (Zier- und Nutzgärten) und Kleingartenanlagen in der Ortslage stehen. Ausgeschlossen ist das Naherholungsgebiet „Plattensee“ Dannigkow.

Der § 2 „Geltungsbereich“ wird im Absatz 4 wie folgt geändert:

(4) Der Schutz von Streuobstwiesen regelt sich nach § 22 (1) Nr. 7 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Der § 5 „Ausnahmen“ erhält im Absatz 5 folgenden neuen Wortlaut:

(5) Es ist verboten, zum Artenschutz in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres Bäume, die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder die auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf Stock zu setzen oder zu fällen. Ausnahmeanträge sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land zu stellen.

Der § 7 „Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung“ wird im Absatz 1, letzter Satz wie folgt ergänzt:

Pflanzungen von Nadelgehölzen sind nicht zulässig, ausgenommen im Naherholungsgebiet „Plattensee“ Dannigkow. Hier sind Pflanzungen von Kiefern (Baumschulenmaterial mit Herkunftsnachweis) zulässig.

II.
Inkrafttreten

Die erste Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, d. 12.06.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel